

SC Breitfeld

STATUTEN

AUSGABE: 31. März 2023 Suh/Bem

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(In diesen Statuten verwendete männliche Personenbezeichnungen gelten auch für weibliche Personen).

1. Zweck und Stellung des Vereins

Der im Jahre 1935 gegründete Sportclub der w+f Bern und der im Jahre 1950 gegründete Sportclub des Eidg. Zeughaus Bern, umbenannt in Sportclub SE-business Park per März 1999, wurde per März 2003 unbenannt in Sportclub RUAG Bern und im April 2023 unbenannt in SC Breitfeld, bezwecken die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB und er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

Der Club ist dem Schweizerischen Firmensportverband SFS und dessen Regionalverband Bern angeschlossen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und anderen Erlassen des Vereins sowie der beiden Verbände zu unterstellen.

II. MITGLIEDSCHAFT

2. Mitgliederarten

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Gönnermitglieder
- Passivmitglieder

3. Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf eine schriftliche Anmeldung hin, durch den Vorstand, unter Bekanntgabe an der nächsten Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung steht das Einspracherecht zu, die Aufnahme von nicht gewünschten Mitgliedern zu verweigern. Bei einer Abweisung eines Aufnahmegesuches ist der Verein für eine Angabe des Grundes nicht verpflichtet. Jedes neu eintretende Aktivmitglied hat das Recht auf Einsicht in die Vereinsstatuten. Der Übertritt von Aktiv auf Passiv oder umgekehrt kann jederzeit auf schriftlichem Wege erfolgen.

4. Austritt

Der Austritt aus dem Sportclub muss dem Vorstand einzeln und schriftlich eingereicht werden. Der Austretende hat seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen, ansonsten kann er gesperrt werden. Ein Austritt ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich.

5. Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Vereinsstatuten verstossen, ihren Mitgliederbeitrag auch auf Mahnung hin nicht entrichten oder durch unsportliches Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION DES VEREINS

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Kassarevision

7. Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

8. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat in der Regel vor der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Firmensportverbandes stattzufinden. Zur Erledigung kommen folgende Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten inkl. der Untersektionen
6. Finanzielles
 - Kassabericht
 - Revisorenbericht
 - Genehmigung der Jahresrechnung mit Déchargeerteilung
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Budget
9. Wahlen
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Kassarevision
10. Ehrungen
11. Anträge
12. Verschiedenes

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, wenn es die Bedürfnisse erfordern, einberufen (ausserhalb des Hauptversammlung-Rhythmus).

10. Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres bestellt. Er ist wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich aus mindestens 3 Personen und setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Sekretär
3. Kassier
4. Beisitzer

Die Zuteilung der Ämter erfolgt durch die gewählten Vorstandmitglieder.

11. Handhabung der Statuten

Der Vorstand sorgt für die Handhabung der Statuten. Er überwacht sorgfältig alle Interessen des Vereins und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

12. Revision

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr die Revision.

IV. STIMMRECHT

13. Stimmberechtigung

Alle an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

V. KASSAWESEN

14. Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen

14a. Ausgabenbetrag ausserhalb Budgets

Der Vorstand ist für eine haushälterische Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er hat die Kompetenz über einen Ausgabenbetrag von maximal Fr. 1'000.- ausserhalb des Budgets zu verfügen.

14b. Kalenderjahr

Das Vereins-Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr = Kalenderjahr.

14c. Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

15. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei der Auflösung wird Vermögen sowie Material dem Invalidensportverband oder einer sozialen Institution übergeben.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Statuten

Anträge für Abänderungen oder Ergänzungen der gegenwärtigen Statuten sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Abänderungsanträge oder Ergänzungsanträge sind der nächsten Hauptversammlung vorzulegen. Zur Annahme von Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

17. Rechtliche Grundlagen

Bei Streitigkeiten kommt das Vereinsrecht des ZGB zur Anwendung.

18. Sitz des Vereins

Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Bern.

19. Diese Statuten ersetzen diejenigen des SC RUAG Bern vom März 2003.

Beschlossen durch die Hauptversammlung vom 14. April 2023.

Für den SC Breitfeld:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Der Vizepräsident: